

II.

Zum Separatismus.

(Nach Akten der Kgl. Regierung zu Oppeln
Rep. 201c, Acc. 23/23 No. 6.)

Auf eine Anfrage der Regierung in Oppeln nach Gesellschaften oder Vereinen zu außerkirchlicher Religionsübung und Winkelandachten (Separatismus) 1822 antwortet Superintendent Bartelmus-Pleß und Sup. Holenz-Tschöplowitz mit „Nein“, Sup. Handel-Neiße aber berichtet:

1. Im Kirchdorf Schnellewalde existiert ein kirchlicher Verein von ungefähr 20 Personen. Er kommt alle Sonntage nachmittags beim Bauerauszügler Gottlieb Irmer zusammen. Es wird gesungen, gebetet, Gottes Wort vorgelesen und es werden Nachrichten über den Zustand der Herrnhutischen Gemeinde vorgelesen. Es sind schon manche unangenehme Folgen entstanden. Daß sittliche Besserung gefördert worden wäre, hat man nicht wahrgenommen. Es nehmen mehrents Personen des andren Geschlechtes teil.

2. Aus Ratibor wird berichtet: Vor etlichen Jahren etablierten sich zwei aus der Herrnhutischen Gemeinde zu Gnadenfeld. Als sie mir den Entlassungsschein zeigten, baten sie mich um die Erlaubnis, jährlich einmal zu Gnadenfeld kommunitzieren zu dürfen. Auf die Erwiderung, daß der Pastor niemandem in seiner Erbauung hinderlich sein wolle, haben sie von der Erlaubnis Gebrauch gemacht, sind aber auch in Ratibor zum heil. Abendmahl gegangen. Zu Zeiten soll auch der Gnadenfelder Prediger hier Kommunion abgehalten haben, woran die Familienglieder jener zwei teilnahmen.

3. Aus Rösniß: Ein Verein, „dessen Regel der Herrnhutianismus ist“, etwa 15—20 Personen, steht unter Leitung des Schulhalters Strauß zu Rösniß: Gesang und Gebet nach Vorschrift der Brüdergemeinde, Vorlesen von Traktäten und andren Schriften, die von Gnadenfeld gesendet werden. „Zu tadeln ist die hohe Meinung, welche

sie von sich selbst und ihrer (leider oft erheuchelten) Gottesfurcht und Frömmigkeit hegen.“ „Die öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen sowie auch die Beiwohnung am heil. Abendmahl werden von ihnen streng beobachtet.“

4. Am 29. 5. 1824 überreicht Justitiarius Storch-Doppeln eine Anfrage des Schullehrer Roß aus Schönwitz wegen der dort (durch ihn) stattfindenden Hausgottesdienste. Sie wirken, führt Storch aus, nachtheilig auf die Moralität der Einwohner dadurch, daß sie bei Erwachsenen, aber auch schon bei der Jugend eine erschreckende Gleichgültigkeit gegen allen öffentlichen Gottesdienst und Ritus hervorrufen. Eine Reihe von Jahren schon hören sie „aus Bequemlichkeit“ sonntäglich dieselbe Predigt aus einem alten Predigtbuch vorlesen, statt im Gottesdienst die den jedesmaligen Zeitumständen angemessene Lehre und Ermahnung von ihrem mit ihrem Geist und Gemüt sich bekanntmachenden Seelsorger zu wünschen und zu beherzigen. Sie besuchen sehr selten die Kirche und haben sich noch nicht entschlossen, sich zu einer Kirche zu schlagen.

Roß beruft sich auf eine von Pastor Hubrich-Löwen ergangene Anweisung, alle Sonntage Hausgottesdienst durch Predigtvorlesung in der Schule zu halten, der als Schullehrer sein Vorgesetzter sei. Dem Verbote Storchs, der diese Einrichtung als Aßtergottesdienste bezeichnet habe, die er nicht dulden werde, weil fast keiner der Einsassen den öffentlichen Gottesdienst besuche und die Jugend von dieser Faulheit angesteckt sei, — habe er sich zwar gefügt, trotzdem ihn deswegen der Gerichtsscholz Dtremba durch Deputierte bei Hubrich verklagt und dieser die Hausgottesdienste sofort wieder abzuhalten geboten habe. Er erwartet, daß Storch ihm ein Verbot des Superintendent Handel-Reiße oder der Regierung erwirken werde. Die Regierung gibt Storch recht, denn solche Absonderung von Gemeindegliedern sei weder zu billigen noch von der Regierung zu unterstützen. Der Lehrer sei, weil er nicht Küster ist, dazu garnicht berechtigt; wozu würde es führen, wenn jeder Dorfschulmeister dergleichen Zusammenkünfte halten und die Gemeindeglieder vom Kirchenbesuch abhalten wolle! Nach § 111 Tit. XI, Teil II des Allg. Landrechts stehe nur dem Staat wegen Bildung von dergleichen Gemeinden ein Recht zu. Wenn die evangelischen Einwohner in Sch. in ihrem Ort Gottesdienste halten wollen, mögen sie für ein entsprechendes Lokal und einen ordentlichen Prediger sorgen, bis dahin aber sich zu einer Kirche halten. Auch sei

Subrich zu solchen Anordnungen nicht berechtigt. Es sei befremdlich, daß, nachdem die Evangelischen von Sch. nicht nach Löwen, sondern nach Schurgast gewiesen seien und dorthin eingepfarrt wurden, er dieses Projekt zu vereiteln suche. Weil diese Sache nach § 2 No. 2 der Instruktion für die Provinzialkonsistorien vor diese Behörde gehört, soll der Superintendent dieselbe untersuchen. Nachher stellt sich aber heraus, daß Kop volationsmäßig verpflichtet war, solche Hausgottesdienste in der Schule zu halten. Storch wird mit seiner Klage abgewiesen. Nach Anders (Histor. Statistik der ev. Kirche in Schlesien) 1867 berichtet, daß in Schönwitz, Parochie Schurgast, die 1806 von Löwen abgezweigt wurde, viermal im Jahre Gottesdienst in der Schule gehalten wird, während der Lehrer alle 14 Tage eine polnische Predigt liest. Es handelt sich also garnicht um Separatismus, sondern um eine kirchlicherseits eingerichtete gottesdienstliche Hilfsveranstaltung.

Die Schönwitzer Sache kam noch nicht zur Ruhe. Pastor Hirsch-Schurgast sieht seine Parochialinteressen gefährdet und bittet am 9. 6. 1826 um Untersagung der Schulgottesdienste und Erhebung der dortigen katholischen Filialkirche zur Simultankirche. Die geringe Teilnahme an den Schulgottesdiensten zeige, daß sie den Bedürfnissen der meisten nicht entsprechen und sie ohne Belehrung und Erbauung lassen. Sie seien eine Art Konventikel und geben eine bequeme Entschuldigung, sich den Besuch der Gottesdienste in Schurgast zu ersparen, und die konfirmierten Kinder bleiben ohne jede Belehrung, wohl weil wegen der Schulgottesdienste keine Katechesen gehalten wurden.

Nach Prüfung der Angelegenheit gelegentlich einer Kirchen- und Schulvisitation berichtet Holenz am 17. 11. 1826 gutachtlich: Eine Erhebung der katholischen Kirche zur Simultankirche führt zum Nachteil des Schurgaster Kirchensystems, weil die dortige Gemeinde dann an jedem 2. oder 3. Sonntage den Gottesdienst entbehren müßte. Die Schulgottesdienste sind nicht als ungehörig zu bezeichnen, da es immer besser ist, einen Zyklus von Predigten alle Jahre immer wieder zu hören und einige Lieder zu singen, als alle Sonntage „ohne alle geistliche Ansprache und Erinnerung an das, was die Religion fordert“, zu verleben und diese der, wenn auch dürftigen Erbauung gewidmete Zeit in Aertscham zu verbringen. Bei Aufhebung der Schulfeiern bleibt das Bedürfnis der Altersschwachen, Kränklichen und Gebrechlichen unbefriedigt. Die Abhaltung ist

dem Lehrer, und zwar abwechselnd deutsche und polnische Predigten zu lesen, vokationsmäßig zur Pflicht gemacht und kann nur unter Zustimmung aller dabei interessierten Parteien aufgehoben werden. Die Bestimmung kann aber zur Vermeidung von Mißbräuchen dahin modifiziert und beschränkt werden, daß ein ganz deutscher Lehrer vorzuziehen werde, da fallen die polnischen Gottesdienste von selbst fort. Diese Beschränkung sei gerecht, weil jede Anstellung eines öffentlichen Beamten null und nichtig ist, die ihm das ganze Jahr hindurch den freien Gebrauch jedes Sonntags zur Befuchung des öffentlichen Gottesdienstes entzieht. Der Lehrer kann den Gottesdienst in Schurgast nicht besuchen, wenn er in Sch. Erbauungsstunden halten muß. Die vierzehntägigen Erbauungsstunden dürfen nicht während des Vormittags-Gottesdienstes zu Sch. gehalten werden, sondern nur nachmittags, volle 3 Stunden nach Schluß desselben, d. h. erst um 2 Uhr. Abwechselnd mit einer Predigt aus dem vom Geistlichen in Schurgast gewählten Buch wird Katechismuslehre gehalten, zwei kurze Gesänge vorher, ein kurzes Lied nachher. Beides wird mit laut gesprochenem Unser-Vater und dem apostolischen Segensspruch geschlossen. Anderer freier Vortrag oder Gebet ist dem Lehrer untersagt. Jede Unziemlichkeit und Unehrebarkeit im Betragen und Verhalten der Zuhörer ist sofort dem Pfarrer vom Lehrer anzuzeigen. Für Kranke, Gebrechliche und Alte darf dreimal jährlich Sonntags durch den Prediger von Schurgast eine gottesdienstliche Feier mit kurzem Vortrag und heiligem Abendmahl vorm. 10—12 Uhr abgehalten werden, wozu eine anständige Fuhre zu stellen ist, außer dem Beichtgroßchen und freiwilligem Geschenk oder Offertorium, das von jedem Beteiligten auf den Altartisch aufgelegt werden muß. Der Prediger darf an dem Tage den Gottesdienst in Sch. ohne Kommunion und stark abgekürzt, auch zwei Stunden früher abhalten, was 2 Sonntage vorher abzukündigen ist. Bei einer Verhandlung am 19. 10. 26, an der die verw. Majorin von Arnstadt unter Beistand der 2 Geschlechtskuratoren Leutnant von Schopper und Stadtrichter Friemel aus Löwent teilnahm, überließen die Erschienenen alles dem Urtheil der Behörde. Sie sind mit einem Simultaneum einverstanden, wenn die Patronatsrechte ungeschmälert bleiben, keine neuen Lasten entstehen und die Genannten die Collatur für die geistliche Stelle erhalten. Die Gemeindeprediganten erklären: der Lehrer liest aus den Predigten von Paske, ed. 1774 und abwech-

selnd aus den Dapp'schen „Predigten für christliche Landleute“. Die Gottesdienste bestehen, solange sie sich erinnern, und sind notwendig, mindestens an gewissen Sonntagen, auch die Sacra müssen verrichtet werden, aber sie können keine Entschädigung aufbringen „bei den jetzigen drückenden Zeitumständen.“

Die Regierung (4. 22) hat nichts einzuwenden, daß alle 14 Tage abwechselnd Gottesdienst und Kinderlehre und dreimal im Jahre von 10—12 Gottesdienst und heil. Abendmahl für Schwächliche gehalten wird. Die Gemeinde ist zum Stellen der Fuhre anzuhalten. Auch das Konfistorium ist einverstanden.

5. Die Gemeinde Groß-Rassowitz bei Trebitschin, Kreis Rosenberg, bittet am 20. 11. 1825 um die Erlaubnis, die Begräbnisse wie bisher durch den Lehrer abhalten zu lassen. Die Lehrer lesen seit vielen Jahren am dritten und bei ungünstigem Wetter am zweiten Sonntage und an den zweiten Feiertagen in der Schulstube eine dem Evangelium angemessene Predigt vor, wobei Lieder gesungen werden, ebenso wurde bei Begräbnissen Predigt und Lebenslauf vorgelesen. Weil die Kirche (in Kreuzburg), in der die Gr.-Rassowitzer nur gastweise sind, 2 Meilen entfernt ist, ist besonders bei Begräbnissen Abholen und Abführen des Geistlichen mit der Fuhre schwer. Nun hat aber die Regierung den Schullehrern alles Vorlesen und Sprechen bei Begräbnissen (Amtsbl. 39, pag. 421, No. 201) gänzlich untersagt. Deshalb wird um weitere Erlaubnis gebeten. Zugefügt ist die Bitte, für eine eigne evangelische Kirche und einen eignen Geistlichen behilflich zu sein. Erst 1866 ist es übrigens zu eigner Parochie gekommen.

Darüber berichtet Sup. Holenz-Tschöplowitz am 5. 1. 26 aufgrund von Angaben des Pastor Neugebauer-Kreuzburg. Diese Einrichtung soll schon seit Bestehen der Schule bestanden haben. Es werden Predigten aus der polnischen Postille von Dombrowski vorgelesen, Sonntags von 9—11, ohne besondrer Genehmigung der Behörde. Begräbnisse erfolgen immer gegen 8. Erst seit 1820 werden Anzeigen darüber für das Sterberegister gemacht am Ende des Jahres mit Hilfe der Bevölkerungsliste. Auch bezieht Kirche und Geistlichkeit in Kreuzburg keine Stolgebühren, wohl aber der Lehrer (für Freibauern und deren Frauen 1 Rt. 18 Eg., Gärtner 1,10, Häusler 1, Kinder 0,20). In der Vokation des Lehrers steht nichts, es ist Privatabkommen. Der Lehrer geleitet zum Grabe und liest dann in der Schule

eine f. g. Leichenpredigt von Dombrowski. Diese Einrichtung hat den Nachteil, daß sie gleichgültig gegen den Kirchenverband mit Kreuzburg macht; das Gastverhältnis ist aber dadurch erwiesen, daß seit 1767 die actus außer den Begräbnissen in die dortigen Kirchenbücher eingetragen werden, ferner verursacht sie Störung und Unterbrechung des Schulunterrichts. Holenz schlägt gutachtlich vor: Die eigentlich nur zur Erleichterung der älteren, schwächlichen und fränklichen Gemeindeglieder abzuhaltenden Erbauungsstunden mögen von 1—3 gehalten und mit einer Katechese mit der Schuljugend verbunden werden. So werde den jüngeren und gesünderen Gemeindegliedern aller Vorwand genommen, die vormittäglichen Hauptgottesdienste in Kreuzburg zu besuchen. Dem Lehrer könne es ferner erlaubt werden, in Fällen, in denen es polizeiliche Vorschriften nicht untersagen, unter Absingung geistlicher Pieder Leichen zu begleiten, aber erst nach Schluß des Nachmittagsunterrichtes, also mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend erst nach 3 Uhr. Und um den Lehrer bei seinen Gerichtsschreibereien die wenigen Mußestunden zur Schulvorbereitung nicht noch mehr zu beschränken, könnte das Lesen der Leichenpredigt und des Lebenslaufs Gegenstand der Erbauungsstunde am nächsten Sonntag sein. Er darf aber nur aus dem von der geistlichen Behörde approbierten Predigtbuch vorlesen. Geschieht dies alles, dann wird die Gemeinde, die nur 1½ Meilen von Kreuzburg entfernt liegt, gewiß von dem Gesuch um eigne Kirche und eignen Geistlichen abstehen. Ein Simultangebrauch der in Groß-L. vorhandenen katholischen Kirche sei nicht zu empfehlen, und ohne Zutritt anderer Gemeinden ist Gr.-L. nicht imstande, einen eigenen Geistlichen zu besolden. Die Regierung bestätiget die Vorschläge und sicut die Bitte um Kirche und Geistlichen als damit erledigt an.

6. Ein bedenklicherer Vorfall ist folgender, der sich aber wohl innerhalb der katholischen Kirche abgespielt hat. Am 1. 7. 1827 hat Landrat Freiherr von Dungen dem Konsistorialrat Sedlag eine durch den Erzpriester Czyszowski zu Friedersdorf übergebene, vom Pfarrer Globisch in Poln.-Kasselwitz gemachte Anzeige überreicht über einen dort gebildeten Verein zur Abhaltung von *Winklandachten* in den Abend- oder Nachtstunden im Hause des Bauerauszüglers Paul Wieja, dessen Mitglieder schon ein am 9. 3. gebornes Kind getauft haben. Sedlag hat „nach der getroffenen Abrede das Haus unversehens überfallen.“ Die

Gesellschaft bestand aus 15 Personen. Die meisten „sind entsprungen“, wurden aber erkannt. In einer besondern Stube und Kammer fand sich eine Einrichtung zu religiösen Zwecken, Altar, Bilder, Kerzen, Lampen, Leuchter, verschiedene Gebet- und Gesangbücher, eine Partie seidner und sammetner, mit silbernen Tressen versehener Vorhänge und kostbarer Tücher, die einstweilen in Verwahrung genommen sind. Es scheint, daß die Wiejasche Familie, 6 Köpfe, darunter auch der Schulze W., durch erdichtete Wunder und Geistererscheinungen die andren betrügen, um sich dadurch eine Nahrungsquelle zu verschaffen. Eingestanden wurde ferner, daß eine Magd das neugeborne Kind zu Hause getauft habe. Sie aber, ebenso wie die Eltern des Kindes, haben ihr Unrecht erkannt, und das Kind ist in Gegenwart Sedlags und der Benannten durch den Ortspfarrer in der Kirche nach Vorschrift getauft und der Aktus ins Kirchenbuch eingetragen worden, auch sind die Schuldigen zur Reue und Abbitte in der Kirche vom Ortspfarrer bewegt worden. Der Schullehrer gehört nicht zu dieser Andachtsgesellschaft. Der Geldpresserei konnte W. nicht überführt werden, weil die, welche ihm Geld gegeben hatten, aus Furcht oder unbekanntem Gründen es nicht eingestanden. Später erfolgen wieder Anzeigen. Durch Verfügung vom 24. 11. 1827 soll der Senat des Kgl. Oberlandesgerichts von Oberschlesien in Ratibor „wegen der zur Sprache gebrachten betrüglischen und zur Erziehung von Geldvorteilen stattgefundenen, in dem § 221 Tit. 20, Teil 2 des A.R. mit Festung oder Zuchtstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren verpönten religiösen Gaukeleien, des von der Hedwig Fietisch begangnen Diebstahls und des vom Schulzen Wieja verübten Mißbrauchs seiner Amtsgewalt und Überschreitung derselben“, Untersuchung anstellen. Am 12. 3. 1828 wird wieder Anzeige durch Gensdarmen über geheime Zusammentünfte von gegen 12 Personen in der erwähnten Wohnung gemacht. Kreis-Justizrath Schwane berichtet am 5. 2. 28 (wohl auf die Verordnung vom 24. 11. 27 hin): der Verdacht, daß strafbare Gaukeleien vorgefallen seien, ist unbegründet. Aber der Unfug dauert fort. Es muß von der Ortspolizei mit mehr Nachdruck eingeschritten werden. Der Schulze ist seines Amtes entsetzt, die 3 Personen, die über die geheime Andachtsübung Aussage gemacht, sind mit Arrest bestraft. Die 3 Inculpanten: P. Wieja, Joh. Wieja, seine verhehelichte Schwester Hedwig Fiz (Fietisch) sind von dem Verdachte, bei Ausübung häuslicher Gottesdienste,

strafbare Gaukeleien und betrügerische Geldpresserei verübt zu haben, freigesprochen.

7. Ebenfalls in P.-Rasselwitz spielt eine andre Klage wegen Mißbrauchs der Religion, ebenfalls auf katholischem Boden und wahrscheinlich zusammenhängend mit der vorbehandelten. Ein lic. theol. Schaffarczyk aus Chrzumczyz berichtet, daß sich dort 2 Leute aufhalten, die sich mit Schwärmerei befassen und das gemeine Volk um sein Eigentum pressen. Der Häusler Christel Pajor zu Godref (Gobow?) hat eine Verwandte der verstorbenen Müllerin in Chrzumczyz „herausgerufen“. „Diese Müllerin sei als große Sünderin gestorben, jedoch auf das Gebet des Pajor und des Fleischer zu P.-R., welchen sie den Heiligen nennen, werde sie doch nur im Fegefeuer leiden müssen. Die Anverwandten sollten 50 Rt. zusammenlegen und das Geld dem P. übergeben, damit er es nach Jerusalem oder nach Rom durch den Fleischer sende; dann werde die Seele gerettet, weil das Gebet der Geistlichkeit von Schlesien Gott garnicht hört.“ Scheinbar hatte der Pfarrer die Sache erledigt. Aber es starb wieder ein Auszügler. Die Witwe wurde in eine Versammlung von ungefähr 15 Personen geladen. Der Fleischer verrichtete Gebete und alle Anwesenden mußten darauf das Vaterunser und das Ave Maria beten, dann wurden die Lichter ausgelöscht, die Fenster mit Mänteln verdeckt, die Haustür verschlossen und ein zweiter aus R. gekommener junger Mann trat zu einem in die Ecke der Stube gestellten, mit weißem Tuch überdeckten Tisch, und sprach davon, welche Pflichten und insbesondere welche Ehrfurcht die Gesellschaft dem Engel Raphael zu zollen habe. Die ganze Gesellschaft nannte ihn den Engel Raphael. Nachdem er allen den Segen gegeben, zitierte er die heil. Thekla, Clara, Antonia, Schutzengel, ihren Schirmvogt, den — Teufel. Der Schutzengel forderte von der Witwe Vysy 100 Rt. mit dem Bedeuten, daß, wenn sie sie nicht den andren Tag brächte, ihr verstorbner Ehemann, der nur noch eine Stufe zur Hölle habe, dahin auf ewige Zeiten kommen müsse. Man zitierte auch seine Seele, um das Weib noch mehr zu erschrecken. Mit vielem Aechzen erschien in der Ecke ein Betrüger und forderte die 100 Rt. Die Frau, begabt mit natürlichem Verstande, erkannte den Betrug und ging ruhig spät abends nach Hause. Am nächsten Tage forderte Pajor wenigstens 50 Rtl., aber auch dazu verstand sie sich nicht und ging zum Pfarrer.“

Bei der Vernehmung stellte P. das Faktum in Abrede,

aber andre bestätigten es. Von der Anklage wegen „Mißbrauchs der Religion zu Gaukeleien“ wurde vorläufig P. und Wocзка (wohl der Fleischer) freigesprochen.

Von neuem klagt Schaffarczyk am 10. 4. 1834, daß die Schwärmerei um sich greift, und die Anführer der Gottes- und Religionsklästerer halten bei dem Wieja Zusammenkünfte, die nicht nur die christliche Religion, die obrigkeitliche Verordnung, sondern schon die heidnischen Gesetze der 12 Tafeln verbieten. Der Anhang vergrößert sich und man sucht die Kirchengemeinde wider den Pfarrer aufzuwiegeln. Sie behaupten u. a.: eine läßliche Sünde sei es, wenn sich ein Mannsbild zu einem Frauenzimmer ins Bett lege, eine schwere aber oder Todsünde, wenn er sich auf eine verheiratete legt und mit ihr Ehebruch treibt. Nachdem ein Bescheid verzeichnet wird, Schaff. sei dem Trunk ergeben und eigne sich nicht, dem Unfug zu begegnen, redet Sch. von der Schädlichkeit des wider ihn arbeitenden freigeistigen Komplotts. Von der andren Seite kommt wieder die Anschuldigung gegen ihn: Er bezeichne sich als von Aaron berufen, aber Aaron pflegte nicht mit der Köchin zu liegen und nicht mit ihr in die Stadt im Staatswagen zum Kartenspiel zu fahren. Er bezeichne sich als heilig und habe am Haupte ein Zeichen des heiligen Geistes, aber diese Heiligkeit habe er schon längst bei der Köchin und im Branntwein verloren.

Der Erzpriester nimmt Sch. in Schutz. Weil er gegen das Treiben der Leute eifre, die, besonders bei solchen von einigem Vermögen, von Erscheinungen der verstorbenen Verwandten reden, denen sie durch Andachten und Seelenmessen für 20—50 Tal. helfen können — deshalb verleumdete sie ihn. Zwar habe er sich in dem ersten Jahre einen kleinen Rausch angetrunken. Daß er sich öfters zu kirchlichen Handlungen habe führen lassen, habe nichts mit Trinken zu tun, sondern sei Folge von Schwäche und Krämpfen. Die Regierung verweist Sch. auf den Klageweg gegen seine Beleidiger.

8. Am 27. 8. 1835 wird gemeldet, daß der Posamentier Zimmermann in Kreuzburg an gesezwidrigen gottesdienstlichen Versammlungen in Schwiebedawe, Kr. Militisch, teilgenommen und sein Kind von einem dazu unbefugten cand. Krause hat taufen lassen. Wegen des erstgenannten Deliktes wird er vom Landrat in Militisch mit einer Strafe von 2 Rt. belegt. Es wird, jedenfalls von pfarramtlicher Seite, wegen der Taufe noch angefragt, weil

dieserhalb keine Strafe verfügt ist, ob es bei der Taufe damit sein Bewenden habe, oder ob das Kind nicht vom evangelischen Pfarrer in Kreuzburg nochmals getauft werden soll. Das Konsistorium entscheidet: die beteiligten Eltern, Paten und sonstigen Zeugen sind, auch wegen des dabei gebrauchten Formulars, zu vernehmen. Das Umgehen der berechtigten Geistlichkeit ist durch Erhebung der doppelten Gebühren zu bestrafen unter Androhung, daß diese Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. Der Betroffene hat sich damit getrübtet: „Es ist gleichgültig; er wird von dergleichen Verlusten von seinen Meinungsbrüdern reichlich entschädigt.“

9. Am 24. 2. 1836 meldet Pastor Schmidt-Vosslau: Seit Austritt des Pastor Senkel-Ratibor aus der „Union“ haben auch die hiesigen Kirchenvorsteher Beer und Schlachta, ersterer garnicht, letzterer nur einige Mal die Kirche besucht. Jener hat diesen an sich gezogen und soll auch die Wehrhanschen und Kellnerschen Schriften verbreitet haben. Er sucht Anhang, hält Bestunden mit dem Schlachta und Witwe Hauck (?), ihrer Tochter und dem Bibelumträger Skarabisch. Letzterer, seit vorigem Juni mit seiner Frau hier, hat seit Senkels Austritt nicht mehr die Kirche besucht: er wolle in eine unierte Kirche nicht mehr gehen. Er spricht polnisch und hat einigen unbefangenen Landleuten einzustreuen angefangen, der König habe befohlen, es solle jetzt anders Gottesdienst gehalten werden. Das hat manche verwirrt. Sk. und die 2 Kirchenvorsteher sollen ihre Trennung von der Kirche bereits veröffentlicht haben. Beer habe auch bei Pastor Flöthe-Jakobsvalde angefragt, wie es mit der hiesigen Kirche und dem Pastor hinsichtlich der Union stehe. Diese Anfrage ist aber hier erst angefertigt worden, als Missionar Berling aus Sultschin hier war. Die Antwort legt der Pastor bei und bittet die Regierung, den Beer in seinem Berufe als Bürgermeister zurückzuweisen und den Bibelträger Skarabisch aus der Gemeinde zu entfernen. Er, der Pastor, habe weder Zeit noch Mittel, die zerstreuten Gemeindeglieder zu besuchen, um wieder gut zu machen, was der Feind verderbe. Die Regierung gibt dem Landrat auf, darauf zu sehen, daß solche Gesetzwidrigkeiten nicht ausgeführt werden und sofort Bericht zu erstatten.

Am 5. 4. 1836 berichtet P. Schmidt weiter: Die hiesigen Separatisten hatten verlauten lassen, sie würden nach Teschen zum heil. Abendmahl gehen, wahrscheinlich, weil

der ehemalige Missionar Ehlers, jetzt Prediger in Gostynin (Gostin?) in Russisch-Polen, Schwiegerjohn des hiesigen Bürgermeister Beer, sich im vorigen Jahre in Teschen trauen lassen wollte, weil dort, wie er vorgab, wie überhaupt im österreichischen Staate, die Union nicht zustande gekommen war. Einige haben die Absicht ausgeführt. Am 1. 4. (Karfreitag) war nur eine von ihnen, die Frau des Reinenwebers und bisherigen Kirchenvorstehers Schlachta, zum heil. Abendmahl. Da die andren ohne Dimissoriale nach T. gegangen sind, zeigt das Schmidt an gemäß Ministerialverordnung Berlin 9. 12. 1810. über das Krausfische Taufsen berichtet er, es sei rite, wenn auch unbefugt vollzogen. Die Eintragung sei unter Bezugnahme auf die Verhandlung erfolgt. Die Eltern sind nach den bestehenden Gesetzen bestraft worden.

Am 28. 7. 1836 zeigt Superintendenturvertreter Pastor Jacob-Gleiwitz an, daß der Skarabisch sein bereits sieben Wochen altes Kind weder zur Eintragung ins Kirchenbuch gemeldet, noch sich geneigt gezeigt habe, die Taufe nachzusuchen. Der Landrat von Rybnik wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß dem Kinde ein besondrer Vormund bestellt und auf diese Weise die Taufe bewirkt wird. Sk. behauptet, das Kind sei schon getauft. Das Kammergericht der Ständesherrschaft soll ihn vernehmen. Bei der Vernehmung wird angegeben: Joh. Georg Skarabisch, 38 Jahre alt, lutherisch, aus Groß-Döbern im Kreise Brieg, verheiratet, Vater eines Kindes, früher Magazingehilfe bei der Eisenhütte in Glewitz, seit 18. 6. 1835 von der Posener Bibelgesellschaft als Kolporteur angestellt, bereist in deren Auftrage Oberschlesien und nährt sich von dem von dort empfangnen Gehalt. Er hat seine Tochter nicht von Pastor Schmidt taufen lassen, weil er sich nicht zu seiner Gemeinde hält, sondern der alten Augsburgerischen Konfession treu bleiben will. Da ihm in hiesiger Gegend keine Kirche bekannt ist, wo der unveränderte lutherische Ritus beibehalten ist, er sich aber nicht zur unierten Kirche halten will, auch nicht glaubt, in seinem Glauben vonseiten der Behörde gestört werden zu können, so hat er sein Kind von einem dem Augsburger Glaubensbekenntnis treu anhängenden Prediger taufen lassen, den er aber nicht verraten will, da dieser deshalb vielleicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Deshalb kann er auch kein Taufzeugnis beschaffen, ist aber bereit, zu beeiden, daß das Kind wirklich getauft ist, indem er dadurch gerade ein offnes Be-

kenntnis ablegen will, daß er trenn der alten lutherischen Kirche bis ans Ende anhängen will. Bei der abschriftlichen Verhandlung ist angegeben, daß er den Namen des tausenden Geistlichen selbst nicht weiß, aber bestimmt weiß, daß er als Prediger angestellt ist, und daß er sich nicht verpflichtet glaubt, die Taufzeugen anzugeben. Seine Frau, geb. Kalitta gibt an, es seien 2 Zeugen gewesen, die sie aber auch nicht nennen will. Er soll mit doppelten Gebühren bestraft werden, durch die der lausberechtigte Geistliche entschädigt werden soll. Ihm ist das Protokoll zum Zwecke der Tauf-eintragung einzuhändigen.

10. In einem Kirchenvisitationsbericht aus der Gemeinde Rösniß schreibt Superintendent Handel-Meiß: Es ist traurig, daß das von P. Zenkel angeregte separatistische Unwesen sich bis nach Dirschel verbreitet. Die Irregeleiteten sind von ihrem Irrtum so befangen, daß vorläufig keine Hoffnung besteht, sie für das kirchliche Leben wiederzugewinnen. Handel hat dem Pastor direkte Gegenarbeit widerraten, da das den Irrtum noch befestigen würde. Es handelt sich übrigens nur um 2 Separatisten, die scheinbar vorläufig keinen Einfluß auf die übrigen haben. Man sieht sie mehr als Sonderlinge an. Pastor Holters pastorale Weisheit wird daher gelobt. Auch in Rösniß sind einige Pietisten. Handel meint, man möge (es sind auch nur zwei) sie vor der Hand ignorieren, da dem Gottesdienst durch sie kein Eintrag getan wird, sie aber genau beaufsichtigen und durch den Landrat auf die Verordnungen vom 18. 2. und 9. 3. 1834 (Reg.-Amtsbl. 1834, S. 93—95) aufmerksam machen.

Aus der kurzen Behandlung der in dem Aktenband gesammelten Fälle ergibt sich, daß in jenen Jahren die Neigung zu außerkirchlicher Religionsübung und zum Separatismus nicht gering war. Das ergibt schon die zuerst erwähnte Umfrage der Regierung. Eine pietistische Welle durchzog das Land und daneben standen die Kämpfe der Lutheraner gegen die Union.

Im einzelnen handelt es sich bei den Fällen 4 und 5 (Abhaltung von Außengottesdiensten in Schulen durch Lehrer) garnicht um Separatismus, sondern um Erhäugottesdienste an Außenorten, die weit von der Parochialkirche entfernt waren, bei denen freilich auf die Qualifikation des Lehrers, in dessen Hand sie lagen, viel ankam. Es mußte verhütet werden, daß daraus sich Separationen entwickelten und die Gefahr vermieden werden, daß die

Teilnehmer den Zusammenhang mit der eigentlichen Kirche, wohin sie gehörten, verloren.

Ernster waren schon die Bedenken bei 1—3. Von Gnadenfeld bei Gosel aus ging die j. g. Diasporapflege der Brüdergemeinde. Die Diasporapfleger besuchten die, welche sich hie und da zu ihr hielten, um den Zusammenhang mit der Brüdergemeinde in Gn. aufrechtzuerhalten. Es mochten sich zu solchen Versammlungen, die da und dort gehalten wurden, auch einzelne andre halten. Die Brüdergemeinde pflegte die erweckliche Predigt und ähnelte der jetzigen j. g. Gemeinschaftsbewegung. Aber sie hat nie separatistische Neigungen aufkommen lassen und hinderte, wie aus den Angaben zu erkennen ist, nicht die Zugehörigkeit zur Landeskirche und Parochie. Deshalb besuchten die, welche an den Versammlungen der Diasporapfleger teilnahmen, auch weiter das heilige Abendmahl in ihren Gemeinden. Die Brüdergemeinde ist keine Sekte und hat sich nie als solche gefühlt. Aufmerksamkeit war wohl seitens des Pfarramtes berechtigt, aber eine wirkliche Gefahr lag nicht in dieser Tätigkeit der Diasporapfleger.

Bei Nr. 8 ist ein Einzelfall von Separation vorliegend. Es ist aber aus den kurzen Bemerkungen des Aktenbefundes unklar, was für gesetzwidrige Versammlungen in Schwiebedawe vorgefallen sind. Vielleicht wissen die Akten der evangelischen Kirche in Militisch etwas. War es die altlutherische Separation? In dem zu Parochie Wirschowitz gehörigen Dorf Schw. werden (i. J. 1893) 30 Altlutheraner verzeichnet. So ist es sehr leicht möglich, daß 1835 dort altlutherische Propaganda auch weiter hinaus getrieben wurde.

Nr. 9 und 10 sind ein Beitrag zu den Kämpfen der Altlutheraner wider die Union (Kellner, Ehlers, Senkel). Dabei bestanden Beziehungen nach Posen hin (Posener Bibelgesellschaft).

Die Fälle 6 und 7 zeigen ein wüßtes Bild von „Winkelandachten“ auf katholischem Boden, in denen sich Schwärmerie, Aberglauben (Spiritistische Sitzungen!), Betrug und Spekulation auf die Dummheit verband. Es kommt zwar nichts Greifbares heraus, aber ganz harmlos wird es nicht zugegangen sein. In den Fall 7 (Schaffarczyk-Posor) spielt allerdings ein persönliches Zermürnis der Gemeinde mit ihrem Pfarrer hinein. Das Tatsächliche scheint freilich in einen einmaligen Rausch zusammenzuschrumpfen. Aber separatistische Tendenzen lagen vor. Nur

ist es einigermaßen fraglich, ob Entgleisungen des Pfarrers zur Separation geführt haben oder ob das energische Auftreten desselben gegen die schon vorhandene Separation zu Angriffen gegen seine sittliche Haltung Anlaß gegeben haben.

Dieser kleine Ausschnitt zeigt, was auch sonst bekannt ist, daß in Schlessien und auch in Oberschlessien ein für die Separation günstiger Boden war und noch ist.

lic. theol. Schwenker,
Schwientochlowitz Poln. O/S.